



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf



20. 11. 2017

Aktenzeichen
4251 E - III. 183/99
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Glasner
Telefon: 0211 8792-308

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

4. Sitzung des Rechtsausschusses am 22.11.2017

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
„Bevorstehende Entlassung von Jürgen Degowski – wie beurteilt der Mi-
nister der Justiz den Vorgang?“

Anlagen

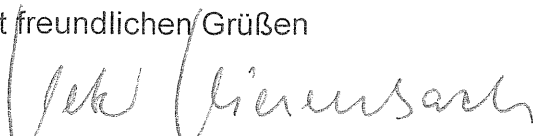
60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

4. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 22. November 2017

Schriftlicher Bericht zu TOP 4:

„Bevorstehende Entlassung von Jürgen Degowski – wie beurteilt der Minister der Justiz den Vorgang?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 10.11.2017 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesord-nungspunkt.

Grundlage der Darstellung ist ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Essen.

I.

Zum bisherigen Verlauf des Vollstreckungsverfahrens und des Verfahrens zur Prü-fung einer bedingten Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57a StGB wird zunächst auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung für die 75. Sit-zung des Rechtsausschusses des Landtags am 22.03.2017 verwiesen (Vorlage 16/4870).

II.

Der weitere Verlauf des Verfahrens stellt sich wie folgt dar:

Der mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg vom 09.03.2017 beauftragte Sachverständige erstattete am 11.07.2017 nach einer am 28.06.2017 erfolgten Exploration des Verurteilten sein Prognosegutachten. Er kam zu dem Ergebnis, dass nur eine äußerst geringe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass der Verurteilte vergleichbare Delikte in Zukunft nochmals begehen werde. Der Verur-teilte sei nachgereift, psychisch stabil und auch im Rahmen vollzugsöffnender Maß-nahmen alkohol- und suchtmittelfrei. Das Vollzugsverhalten sei beanstandungsfrei. Der Verurteilte habe auch alle ihm gewährten Lockerungen beanstandungslos absol-viert. Gelingen es, den aktuellen Zustand aufrechtzuerhalten, gebe es aus forensisch-psychiatrischer Sicht keine Gründe, einer vorzeitigen Entlassung entgegenzutreten.

Im Anschluss an das positive Prognosegutachten nahm die Justizvollzugsanstalt Werl am 03.08.2017 erneut zur Frage der Aussetzung des Strafrestes zur Bewäh-rung Stellung. Sie schloss sich der Einschätzung des Sachverständigen, dass bei Beibehaltung des aktuellen Zustands keine Gründe gegen eine vorzeitige Entlassung sprächen, an. Mittlerweile seien durch insgesamt 38 Ausgänge und sechs Langzeit-ausgänge die grundlegenden Rahmenbedingungen für eine Entlassung geschaffen worden. Dem Verurteilten sei es in den Langzeitausgängen gelungen, die auftreten-den alltäglichen Herausforderungen zu lösen.

Am 19.09.2017 hörte die Strafverfolgungskammer den Sachverständigen persönlich an, wobei dieser seine positive Prognose nochmals bestätigte.

Mit Beschluss vom 10.10.2017 setzte die Kammer die Vollstreckung der lebenslan-gen Freiheitsstrafe unter Erteilung zahlreicher flankierender Weisungen zur Bewäh-

rung aus. Dabei stützte sie sich maßgeblich auf die günstige Legalprognose des Sachverständigen sowie das beanstandungslose Vollzugsverhalten und die Tatsache, dass der Gefangene alle ihm gewährten Lockerungen beanstandungsfrei absolviert hatte.

Die Staatsanwaltschaft Essen sah von einer sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss ab. Eine solche erschien ihr angesichts des günstigen Sachverständigengutachtens, der positiven Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Werl und des ausführlich begründeten Beschlusses nicht aussichtsreich. Sie berücksichtigte auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass in Anbetracht des Freiheitsgrundrechts und des Grundsatzes der Menschenwürde jeder Gefangene die konkrete und grundsätzlich realisierbare Chance bekommen muss, eines Tages wieder in Freiheit zu leben.

Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer ist seit dem 25.10.2017 rechtskräftig.

III.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat berichtet, sie habe gegen die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Essen keine Bedenken. Nach Prüfung durch die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Justiz besteht kein Anlass, der Bewertung der Generalstaatsanwältin entgegenzutreten. Dies käme gemäß Ziffer 9 der zehn Leitlinien zum justizministeriellen Weisungsrecht (Deutsche Richterzeitung 2002, 43) im Übrigen nur dann in Betracht, wenn die zuständige Generalstaatsanwältin bzw. der zuständige Generalstaatsanwalt gegen eine rechtsfehlerhafte staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung zu Unrecht nicht einschritte. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Das Absehen von der Einlegung eines Rechtsmittels entspricht zudem Nr. 147 Absatz 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Danach soll der Staatsanwalt ein Rechtsmittel nur dann einlegen, wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist. Dies war nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Essen nicht der Fall.

IV.

Das Votum der Justizvollzugsanstalt Werl vom 03.08.2017, mit welchem sich die Anstalt dem Votum des Sachverständigengutachtens anschloss, dass bei Beibehaltung des aktuellen Zustands keine Gründe gegen eine vorzeitige Entlassung sprechen, ist nach Prüfung durch die insoweit zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Justiz gut vertretbar.

Die Justizvollzugsanstalt Werl hat eine strukturierte, intensive und gründliche Entlassungsvorbereitung vorgenommen. Der Gefangene wurde durch zahlreiche vollzugsöffnende Maßnahmen (Stand 13.11.2017: acht begleitete Ausgänge, 38 unbegleitete Ausgänge, zwölf Langzeitausgänge) an ein Leben in Freiheit gewöhnt und erfolgreich erprobt. Insgesamt wurde durch die Justizvollzugsanstalt Werl eine wohlstrukturierte Entlassungssituation geschaffen.